

OSV-VERBANDSVEREINBARUNG für

Athleten/Betreuer/Funktionäre

(nichtzutreffendes bitte streichen)

zwischen

Name:
Vorname:
Geburtsdatum:
Adresse:
E-Mail:
Telefonnummer:
Sparte:
Kader:
im Nachfolgenden kurz " unterzeichnende Partei oder Athlet " genannt,
und dem
Österreichischen Schwimmverband Niederhofstraße 21-23/1 1120 Wien
im Nachfolgenden kurz " OSV " genannt.
Der OSV und die unterzeichnende Partei werden kurz " Vertragsparteien " genannt.
(sämtliche Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen)











1. Präambel

Die Vertragsparteien schließen diese Vereinbarung, um die aus der gemeinsamen Zweckverfolgung fließenden Pflichten einvernehmlich zu konkretisieren. Die Vertragsparteien streben dabei eine Partnerschaft an, gleiche und faire Bedingungen bei der Sportausübung zu schaffen, in der Absicht für einen fairen und an der gemeinsamen Erreichung des Verbandszwecks orientierten Ausgleich der wirtschaftlichen und sonstigen Verbands- und Athleteninteressen zu sorgen. Sämtliche Leistungen des OSV werden im Rahmen seiner wirtschaftlichen und personellen Möglichkeiten erbracht. Ein Großteil der vom OSV erbrachten finanziellen Leistungen werden von öffentlichen Geldern finanziert.

2. Rechtsgrundlagen

Die unterzeichnende Partei anerkennt die Regelungen

- der OSV Statuten
- der allgemeinen Wettkampfbestimmungen des OSV
- der spartenspezifischen Wettkampfbestimmungen des OSV
- der spartenspezifischen Durchführungsbestimmungen des OSV
- der Qualifikationsrichtlinien/Limits des OSV
- der internationalen und nationalen Anti-Doping-Bestimmungen
- der internationalen Regularien der World Aquatics/European Aquatics

für sich verbindlich an und verpflichten sich, den in diesen Regelungen statuierten Vorgaben nachzukommen.

Diese Rechtsgrundlagen dienen der einheitlichen und chancengleichen Ausübung der Sportart (Sparte). Ihre Einhaltung und Anerkennung ist Grundvoraussetzung für die Kadernominierung/Entsendung in der jeweiligen Sparte.

3. Leistungen des OSV

Der OSV wird die organisatorische und verwaltungstechnische Abwicklung aller Maßnahmen/Entsendungen in der jeweiligen Sparte sicherstellen.

Der OSV bietet kontinuierliche medizinische Betreuung und Beratung dem Athleten durch OSV-Kooperationsärzte sowie vom OSV gestellte Physiotherapeuten (vorbehaltlich der Notwendigkeit und budgetärer Mittel) bei internationalen Maßnahmen/Entsendungen an.

Der OSV berät die Mitglieder der jeweiligen Kader bei Freistellungen für Schule, Studium, Arbeitgeber etc. und anderen Angelegenheiten, die die Ausübung des Leistungssports betreffen.

Der OSV bietet der unterzeichnenden Partei einen Unfallversicherungsschutz für den Zeitraum der Kaderzugehörigkeit/Entsendung.

Der OSV übernimmt eine gesamtsportliche Interessenvertretung gegenüber nationalen und internationalen Institutionen aus Staat, Sport und Wirtschaft.

	/



4. Maßnahmen/Entsendungen im Rahmen der Nationalmannschaften

4.1. Nominierung

- Der OSV nominiert den Athleten für Einsätze in der Nationalmannschaft auf Grundlage der Qualifikationsrichtlinien/Limits. Diese Qualifikationsrichtlinien/Limits werden fristgerecht auf der OSV-Website unter der jeweiligen Sparte veröffentlicht.
- Die Nominierung des Athleten für die definitive Entsendung erfolgt auf Vorschlag der Sportkommission durch den OSV-Vorstand.
- Im Falle einer Nominierung/Entsendung ist der Athlet verpflichtet an sämtlichen Mannschaftsstarts (z.B., Staffel, Team etc.) entsprechend der Festlegungen der jeweiligen Sportkommission, teilzunehmen.

4.2. Reisetätigkeit

- Die unterzeichnende Partei hat so anzureisen, dass er zu dem vom OSV angegebenen Zeitpunkt am Ort der Zusammenkunft eintrifft. Die Kosten der An- und Rückreise werden vom OSV entsprechend der Reisekostenordnung getragen. Die Rückreise erfolgt zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Ende der Maßnahme/Entsendung.
- Die unterzeichnende Partei erhält für die Zeit seines Aufenthalts bei der Maßnahme/Entsendung freie Unterkunft und Verpflegung (ab definiertem Treffpunkt) sofern dies im zugehörigen Rundschreiben zur Entsendung nicht anders (z.B. Eigenkostenbeiträge) definiert ist; die gesamte Betreuung erfolgt zu Lasten des OSV, wobei der Umfang ebenso im zugehörigen Rundschreiben definiert ist.

4.3. Ausrüstung

- Der OSV stellt der unterzeichnenden Partei die vom offiziellen Ausrüster der Nationalmannschaft gelieferte Sport- und/oder Wettkampfbekleidung zur Verfügung. Zum Zweck eines einheitlichen Erscheinungsbildes ist die unterzeichnende Partei verpflichtet, bei allen offiziellen Veranstaltungen im Rahmen der Maßnahme/Entsendung, insbesondere bei Siegerehrungen, TV-Aufnahmen und Fototerminen, An- und Rückreise der Mannschaft, soweit dies nicht unpassend erscheint, Empfänge und Pressekonferenzen die vom OSV zur Verfügung gestellte Sportbekleidung zu tragen. Der Ausrüstungskit richtet sich je nach Kader bzw. Gewichtung der Entsendung und ist im zugehörigen Rundschreiben definiert. Ebenfalls im Rundschreiben definiert ist das Tragen der Ausrüstung.
- Des Weiteren müssen die Oberteile der Sportbekleidung mit den Sponsor-Aufklebern des OSV versehen werden. Dies ist im zugehörigen Rundschreiben definiert.
- Zusätzliche (bzw. persönliche) Sponsor-Aufkleber können unterhalb der oben genannten Aufkleber angebracht werden, sofern dies vom Veranstalter im dementsprechenden Veranstaltungsbereich und vom OSV erlaubt ist. Sollten nur eingeschränkt Sponsoren vom Veranstalter erlaubt sein, ist die Oberbekleidung ausschließlich mit den Sponsor-Aufklebern des OSV zu tragen. Bei einer Restriktion auf das Tragen eines Sponsors definiert der OSV den anzubringenden Aufkleber.

	/



- Jene Athleten (gilt ausschließlich für A-Kader/Nationalmannschaft/Schwimmen) die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung keinen gültigen Ausrüstervertrag vorweisen können, sind verpflichtet, mit den Anzügen (Jammer und Suits) von ARENA den Wettkampf zu bestreiten.
- Jeder Athlet (gilt ausschließlich für A-Kader/Nationalmannschaft/Schwimmen) erhält vom OSV mindestens zwei Stück Anzüge pro Kalenderjahr zur Verfügung gestellt.
- Jene Athleten, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung keinen gültigen Ausrüstervertrag vorweisen können, sind verpflichtet, mit einer ARENA-Kappe anzutreten und bekommen diese vom OSV zur Verfügung gestellt.
- Die zur Verfügung gestellte Sport- und Wettkampfbekleidung ist Eigentum des OSV und wird der unterzeichnenden Partei leihweise zur Verfügung gestellt. Eine Weitergabe oder ein Verkauf der zur Verfügung gestellten Teamausrüstung an Dritte ist ausnahmslos verboten.
- Das Tragen der zur Verfügung gestellten Sportbekleidung bei anderen als vom OSV organisierten Maßnahmen/Entsendungen (z.B. Vereinswettkämpfe etc.) bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch den OSV.

4.4. Anti-Doping

- Aufgrund gesetzlicher Regelungen sind sämtliche Kaderathleten und Trainer verpflichtet, jährlich eine Anti-Doping-Lizenz der NADA zu lösen (Link: https://aktiv.nada.at/login/index.php)
- Mit dem persönlichen Login ist für jeden ersichtlich, welche Lizenzen bereits gelöst worden sind. Ohne Lizenz kann keine Berücksichtigung zu einer Nominierung stattfinden. Der OSV hat Einsicht in die Datenbank der gelösten Lizenzen, eine Übermittlung an den OSV ist daher nicht erforderlich.

4.5. Werbe- und PR-Maßnahmen

- Die unterzeichnende Partei verpflichtet sich, an sämtlichen Werbe- und PR-Maßnahmen des OSV im Rahmen der Entsendung/Kaderzughörigkeit, betreffend Verbandsausrüstung und Verbandssponsor bzw. Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf die Auswahlmannschaften oder mit ihnen in Zusammenhang stehenden, sowohl in deren Gesamtheit als auch als Einzelperson teilzunehmen und/oder mitzuwirken.
- Die Art und Form der Werbung wird vom OSV bestimmt. Falls die unterzeichnende Partei eine Werbevereinbarung mit einem Unternehmen abschließt, welches zu einem Unternehmen, mit dem der OSV bereits Werbemaßnahmen vereinbart hat, in Konkurrenz steht, hat der OSV davon Abstand zu nehmen, die unterzeichnende Partei als Einzelperson zur Teilnahme an den betreffenden Werbeaktivitäten zu verpflichten.
- Davon unberührt bleibt jedoch die Verpflichtung der unterzeichnenden Partei, auch an Werbemaßnahmen in diesen Fällen teilzunehmen, soweit sie von den Auswahlmannschaften in ihrer Gesamtheit durchgeführt werden.

	/



- Die unterzeichnende Partei hat den OSV mit Abschluss dieser Vereinbarung über bereits getroffene Werbevereinbarungen (nicht über den Inhalt der Vereinbarung, außer es ist notwendig zur Lösung von Problemen – in diesem Fall verpflichten sich die beiden Unterzeichner zu Stillschweigen über den Inhalt) schriftlich zu informieren.
- Die Werbe- und PR-Maßnahmen umfassen insbesondere die Teilnahme an Autogrammstunden, Pressekonferenzen, Fototerminen und sportlichen Werbeveranstaltungen (z.B. Tag des Sports etc.), wobei die Teilnahmeanforderung nach Möglichkeit 30 Tage im Vorhinein mitzuteilen ist.

 Der OSV kann und wird von einer Teilnahmeverpflichtung absehen (wobei die Entscheidung ob von der Teilnahmeverpflichtung abgesehen werden kann, dem OSV obliegt und dieser jedenfalls mit Augenmaß die Entscheidungen treffen wird), wenn die Teilnahme im Hinblick auf (a) die individuelle Trainings- und Wettkampfplanung (zB gebuchtes Trainingslager im entfernten Ausland), soweit diese vor Bekanntgabe des Termins eingegangen wurde, sowie (b) der persönlichen Umstände (insb wegen einer extrem lange Anreise wie zB Langstreckenflug) unzumutbar wäre. Bei ausländischem Wohnort ist mit dem OSV Kontakt zu halten, und Zeiten der Verfügbarkeit im Inland sind zu avisieren.

Die Verpflichtung an Werbe- und PR-Maßnahmen für alle oben angeführten Fälle teilzunehmen beschränkt sich auf maximal sechs Anlässe pro Kalenderjahr.

4.6. Preisgelder/Leistungszuschüsse

- Werden bei Wettkämpfen, welche ausschließlich auf Kosten des OSV beschickt werden, Preisgelder an Athleten/Mannschaften ausgeschüttet, so sind davon 20% der Summe an den OSV abzuführen.
- Der OSV legt zu Beginn eines Kalenderjahres die zu gewährenden Leistungszuschüsse für außergewöhnliche Leistungen fest.
 - Diese Zuschüsse werden durch den OSV für Maßnahmen des Athleten (Wettkämpfe, Trainingslager und dgl.) verwendet welche nicht über eine andere Förderung verrechenbar wären. Sie sind nicht in bar ablösbar. Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungszuschüsse besteht nicht: Diese können vom OSV reduziert oder gestrichen werden, wenn der Athlet diese Vereinbarung nicht einhält oder der Verband aus finanzieller Sicht nicht in der Lage wäre, diese zu leisten. Sollten die Mittel des OSV nicht ausreichen um alle Leistungszuschüsse zu bedienen, wird sich der OSV bemühen, die Mittel zu erhöhen, und wenn das nicht möglich ist, werden die Leistungszuschüsse anteilig gekürzt.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die Athleten für eine zeitgerechte Einreichung etwaiger Spesenabrechnungen selbst verantwortlich sind, da andernfalls eine ordnungsgemäße Abwicklung seitens OSV nicht möglich ist. Die Kostenaufstellung inklusive sortierter Originalbelege (sofern es sich nicht um eine digitale Rechnung handelt) und Zahlungsnachweise (=Auszüge Konto oder Kreditkarte bei Zahlungen die nicht in bar erfolgten) sind ehestmöglich korrekt ausgefüllt und vollständig zur Erstattung in der Geschäftsstelle des OSV einzureichen. Wird eine 2. Urgenz wegen fehlender Unterlagen seitens OSV nötig, so wird eine Aufwandsentschädigung von € 30 in Rechnung gestellt, für die 3. Urgenz werden € 50 berechnet. Wird der 3. Urgenz nicht innerhalb von 2 Wochen Folge geleistet, entfällt die Verpflichtung des OSV, diese Spesenabrechnung abzurechnen.

•	Die unterzeichnende Partei ist für etwaige steuer- bzw. sozialversicherungsrechtliche Belange in Bezug auf
	Preisgelder und Leistungszuschüsse selbst verantwortlich.
	/



4.7. Urheberrechte - Recht am eigenen Bild

- Der OSV und die unterzeichnende Partei vereinbaren, dass die unterzeichnende Partei dem OSV die Verwertung seines Bildnisses mit seinem Namen im Sinne des § 78 Urheberrechtsgesetz und § 43 ABGB, soweit seine Sportlertätigkeit in einer Auswahlmannschaft des OSV davon berührt wird, zu Werbezwecken überträgt. Die unterzeichnende Partei erklärt, dieses Bildnis in diesem Umfang keinem anderen Dritten übertragen zu haben. Diese Übertragung der Bildnis- und Namensrechte gilt für die vom OSV veranlasste oder gestattete Verbreitung von Bildnissen der unterzeichnenden Partei als Mannschafts- oder Einzelaufnahme im Rahmen einer Entsendung zu Wettkämpfen in jeder Abbildungsform, wobei die Darstellung nicht rufschädigend oder verunglimpfend sein darf. Der OSV stellt der unterzeichnenden Partei sein Bildnis honorarfrei zur privaten Nutzung zur Verfügung. Eine gewerbliche Nutzung des Bildnisses ist direkt mit dem Hersteller des Bildnisses abzurechnen.
- Weiters gelten diese Übertragungen der Bildnis- und Namensrechte auch hinsichtlich der Verbreitung von Bildnissen und Artikeln in Form von Wettbewerbsszenen und/oder ganzer Wettkämpfe sowie hinsichtlich der Verbreitung des Bildnisses und Namens auf Souvenir- und Fanartikeln sowie sonstigen Werbeartikeln.

4.8. Rechtsfolgen bei Verstößen

- Die unterzeichnende Partei und der OSV vereinbaren, dass insbesondere
 - bei erheblichen Verstößen gegen diese Vereinbarung
 - bei verbandsschädigendem Verhalten
 - bei Verstößen gegen Strafgesetze

der OSV (durch den Delegationsleiter) der unterzeichnenden Partei die Akkreditierung entziehen kann und von allen weiteren Aktivitäten beim Wettkampf ausschließen kann.

- Die unterzeichnende Partei verliert mit Ausspruch der Entziehung der Akkreditierung und dem damit einhergehenden Ausschluss der unterzeichnenden Partei sämtliche durch den OSV gewährten Vergünstigungen.
- Allfällige Kosten der Übernachtungen, Verpflegung, des Rücktransportes etc. der unterzeichnenden Partei gehen auf Kosten der unterzeichnenden Partei ab Ausspruch der Entziehung der Akkreditierung. Der OSV behält sich bei scherwiegenden Verstößen vor, von der unterzeichnenden Partei sämtliche Kosten, welche für den Wettkampf angefallen sind, zurückzufordern.

4.9. Allgemein

• Diese Vereinbarung tritt mit Unterfertigung in Kraft und gilt bis zur Unterzeichnung einer neuen Vereinbarung oder bis auf Widerruf durch den OSV in Folge einer neu zu unterfertigenden (inhaltlich neuen) Vereinbarung.

/



- Sämtliche Maßnahmen des OSV finden unter größtmöglicher Berücksichtigung der berechtigten Bedürfnisse der Athleten statt, um ideale Wettkampfrahmenbedingungen zu schaffen. Der Athlet wird allfällige berechtigte Bedürfnisse rechtzeitig dem jeweiligen Delegationsleiter oder sonstigen Verantwortlichen bekannt geben.
- Im Falle von Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung kommen die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der OSV Statuten zur Geltung (Verbandsgericht).
- Sämtliche bisherigen von der unterzeichnenden Partei unterfertigten Vereinbarungen, treten mit Unterfertigung dieser Vereinbarung außer Kraft.
- Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung, aus welchem Grunde auch immer ungültig sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hierdurch nicht berührt.
- Teil dieser Vereinbarung sind die ANHÄNGE I und II. Es gelten jedenfalls auch die OSV-Verhaltensrichtlinien die in der jeweils geltenden Fassung, auf der Website des OSV abzurufen sind.

Ort, Datum, Unterschrift	Ort, Datum, Unterschrift
Athlet/Betreuer/Funktionär Erziehungsberechtigte Person bei Minderjährigen	OSV
Unterschrift Athlet, wenn noch minderjährig	

.....



ANHANG I

Verhaltensregeln für Athleten in OSV-Mannschaften

Der unterzeichnenden Partei ist bewusst, dass er als Teilnehmer (Athlet/Offizieller) an internationalen Wettkämpfen und Großsportveranstaltungen Österreich nach außen vertritt. Er verpflichtet sich daher, dass er während der Entsendung unter der Leitung des nominierten OSV-Verantwortlichen steht und den Anordnungen des OSV Folge zu leisten hat. Die nachfolgend aufgeführten Regeln sollen dazu beitragen, dass gemeinsame Maßnahmen des OSV, wie Wettkämpfe und Lehrgänge, in gutem gegenseitigem Einvernehmen respektvoll durchgeführt werden können und das Ansehen der Mannschaft sowie des OSV keinen Schaden nimmt:

- Die vom Leiter einer Maßnahme uhrzeitlich festgelegten Vorgaben für die Ruhe in einer Wohnanlage und/oder in einem Hotel müssen im Interesse der Leistungserbringung und der dafür notwendigen guten zwischenmenschlichen Beziehungen eingehalten werden. Dies gilt auch für Athleten, die nicht mehr am Wettkampfgeschehen beteiligt sind.
- Untereinander verhalten sich alle Teilnehmer stets mit Respekt und gegenseitiger Rücksichtnahme. Körperliche oder psychische Gewalt werden nicht geduldet und führen die sofortige Heimreise/Entzug der Akkreditierung mit sich.
- Minderjährige Athleten dürfen in ihrer Freizeit die Unterkunft nur mit schriftlicher Genehmigung der Eltern und nur in Gruppen von drei Personen verlassen, dazu müssen sich die jeweiligen Athleten per Unterschrift in einer Liste abund wieder zurückmelden. Diese Gruppe muss für die gesamte Abwesenheit aus der Unterkunft zusammenbleiben. Volljährige Athleten müssen sich beim Leiter mündlich ab- und zurückmelden.
- Während der gemeinsamen Mahlzeiten gilt für alle Nachwuchs-Maßnahmen absolutes Kommunikationsmedienverbot (Handy, Smartphone, I-Pad, Laptop etc.)
- Für die Maßnahmen gilt für alle Teilnehmer (Athleten und Betreuer) absolutes Alkoholverbot. Begründete Ausnahmen können für volljährige Teilnehmer durch den Leiter festgelegt werden.
- Rauchen bzw. Dampfen und die Einnahme von Betäubungsmitteln, Tabakprodukten o.Ä. ist allen Athleten untersagt. Jeder Verstoß dagegen führt nach einer vorherigen Anhörung durch den Leiter zum sofortigen Ausschluss aus der Mannschaft und sofortigen Heimreise/Entzug der Akkreditierung.
- Alle Athleten sind verpflichtet, dopingfreien Sport zu betreiben. Jeder Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen führt nach einer vorherigen Anhörung durch den Leiter zum sofortigen Ausschluss aus der Mannschaft oder sofortigen Heimreise. Eventuell anfallende Kosten der sofortigen Heimreise müssen vom Athleten übernommen werden.
- Nicht am Wettkampf beteiligte oder eingesetzte Athleten sind verpflichtet durch ihre gemeinsame Anwesenheit am Wettkampfort ihr Interesse und ihre Unterstützung der am Wettkampf beteiligten Athleten zum Ausdruck bringen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Leiter.
- Einrichtungen, Räumlichkeiten und Fahrzeuge jeglicher Art sind so zu benutzen, dass keine Regressansprüche an den OSV, den Leiter oder die Betreuer gestellt werden können. Schäden sind dem Leiter sofort mitzuteilen. Sollte diese Mitteilung nicht erfolgen, behält sich der OSV vor, die Kosten für die Beseitigung des Schadens in Rechnung zu stellen. Mutwillige Beschädigungen werden jedenfalls in Rechnung gestellt.

Bei allen Maßnahmen/Entsendungen ist, wie in 4.3. ausgeführt, die Ausrüstung zu tragen. Die Nichteinhaltung dieser Regeln zieht automatisch für den Betroffenen Disziplinarmaßnahmen nach sich.

 /
,



ANHANG II

Verhaltensregeln für Athleten und OSV-Vertreter hinsichtlich Social Media und gegenüber der Presse

Die Vertragsparteien verpflichten sich dazu, den jeweils anderen in der Öffentlichkeit respektvoll zu behandeln. Kommunikation zwischen den Vertragsparteien ist grundsätzlich nicht in der Öffentlichkeit auszutragen. Dies beinhaltet insbesondere negative Kommunikation, Bashing und ähnliche Handlungsweisen, welche jedenfalls zu unterlassen sind und zu Konsequenzen führen können.

Diese Verhaltensregeln gelten für alle Athleten und OSV-Vertreter, wenn sie im Rahmen ihrer Pflichten an sozialen Medien teilnehmen, den Anschein erwecken, im Namen des Verbandes zu sprechen bzw. sich als Mitglieder des OSV zu identifizieren. Der OSV erkennt Blogs, Seiten zur sozialen Vernetzung und andere "Social Media Sites" (im Folgenden als "soziale Medien" bezeichnet) wie z.B. Facebook, Instagram etc. als Instrumente zur Unterstützung der Erreichung der Ziele des OSV an.

Athleten und OSV-Vertreter sind für den Inhalt verantwortlich, den sie in den sozialen Medien veröffentlichen. Sie sollten mit verantwortungsvollem Urteilsvermögen vorgehen und beachten, dass alle auf sozialen Medien veröffentlichten Inhalte öffentlich verfügbar und durchsuchbar sind, und möglicherweise für immer zugänglich sind. Kommentare, Ausdrücke und andere Posts in sozialen Medien müssen ehrlich und respektvoll gegenüber anderen Personen sein. Vertrauliche, persönliche und geschützte Informationen sind ebenso zu respektieren wie die geltenden nationalen Gesetze hinsichtlich sozialer Medien.

Regeln für Postings in sozialen Medien:

- Wenn der Athlet oder OSV-Vertreter auf den OSV bezogene Themen im Internet diskutiert, muss er sich mit Namen und der Rolle innerhalb des OSV erkennbar machen.
- Wenn der Athlet oder OSV-Vertreter auf den OSV bezogene Themen im Internet postet, hat er den Post mit folgenden Hashtags zu versehen:
 - #OSV
 - #ÖsterreichischerSchwimmverband
 - #InMeinemElement

- #ErimaAustria
- #evaair
- #arenawaterinstinct
- Der Athlet oder OSV-Vertreter muss klarstellen, dass er für sich selbst und nicht für eine Gruppe spricht. Es ist zu beachten, dass auch anonyme Beiträge auf z.B. Wikipedia auf den OSV zurückgeführt werden können.
- Aus rechtlicher Sicht ist der Athlet oder OSV-Vertreter für die Inhalte seiner persönlichen Kanäle verantwortlich. Er sollte sicherstellen, dass er die Urheberrechtsbestimmungen und alle anderen relevanten Gesetze einhält.
- Wenn es um Inhalte geht, die sich auf den OSV beziehen, lautet die Faustregel "point, don't post". Dies bedeutet, dass es
 besser ist, auf die Inhalte unserer etablierten Kommunikationskanäle zu verweisen, als diese auf dem eigenen
 persönlichen Blog oder auf der eigenen Website zu veröffentlichen. Wenn der Athlet oder OSV-Vertreter etwas
 veröffentlicht, das möglicherweise im Widerspruch zum Ansinnen des OSV steht, ist ein Haftungsausschluss notwendig
 (z.B. "Diese Ansichten vertrete ich allein, sie spiegeln nicht die Ansichten des OSV wider.")
- Verstöße gegen die oben genannten Regeln werden im Rahmen der aktuellen Vereinbarung für Athleten/Betreuer/Funktionäre in Bezug auf ein persönliches Verhalten durchgesetzt und können zum Ausschluss aus einem Kader führen.

/	/
·	